

Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen im Jahr 2019

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

1

Einführung

Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, sie ermöglichen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV Effizienzgewinne. Solche Effizienzgewinne liegen vor, wenn die Vereinbarungen - unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn - zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen und nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich sind und den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht ausschalten. Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern (sogenannte „horizontale Vereinbarungen“).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung, im Folgenden „FuE-GVO“) und der Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen, im Folgenden „Spezialisierungs-GVO“), zusammen als „Horizontal-GVOs“ bezeichnet, werden FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags freigestellt. Die Leitlinien der Kommission für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (im Folgenden „Horizontal-Leitlinien“) enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission hinsichtlich der Auslegung der Horizontal-GVOs und der Anwendung des Artikels 101 AEUV auf andere horizontale Vereinbarungen. Die Horizontal-GVOs treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 5. September 2019 angelaufene Bewertung der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und Belege für die dargestellten Fakten gebeten. Die Kommission wird die geltenden Horizontal-GVOs zusammen mit den Horizontal-Leitlinien nach den folgenden Kriterien bewerten:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)
- Relevanz (Entsprechen die Ziele noch dem aktuellen Bedarf oder den aktuellen Problemen?)
- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht. **Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort vollständig veröffentlicht wird (siehe Abschnitt „Datenschutz und Vertraulichkeit“).**

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Kommission zu verstehen.

Übermittlung Ihres Beitrags

Füllen Sie bitte den Fragebogen online aus, um an der öffentlichen Konsultation teilzunehmen. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Sie können uns gerne ergänzende Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Der Fragebogen enthält einige allgemeinere Fragen, aber - insbesondere in den Abschnitten 4 und 5 - auch an Teilnehmer mit genauerer Kenntnis der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien gerichtete Fragen. Wir bitten alle Konsultationsteilnehmer, den Fragebogen auszufüllen. Falls eine Frage nicht auf Sie zutrifft oder Sie sie nicht beantworten können, kreuzen Sie bitte das Feld „Weiß nicht“ oder „Nicht zutreffend“ an.

Sie können Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und später weitere Antworten eingeben. Dazu müssen Sie auf „Als Entwurf speichern“ klicken und dann den Link, den Sie über EUSurvey erhalten werden, auf Ihrem Computer speichern. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen vollständig ausfüllen können.

Der Fragebogen ist auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar. Sie können ihn jedoch in jeder EU-Amtssprache ausfüllen.

Fragen können Sie uns über die folgende E-Mail-Adresse stellen: COMP-HBERS-REVIEW@ec.europa.eu. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den [CENTRAL HELPDESK](#) der Kommission.

Laufzeit der Konsultation

Die Konsultation mittels dieses Fragebogens läuft 14 Wochen, d. h. vom 6.11.2019 bis zum 12.2.2020.

Datenschutz und Vertraulichkeit

* 1.1 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können wählen, ob die Angaben zu Ihrer Person veröffentlicht werden sollen oder ob Sie anonym bleiben möchten.

- Anonym**
Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.
- Öffentlich**
Ihre personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Antworten und etwaige übermittelte Unterlagen - auch wenn Sie „anonym“ wählen - vollständig veröffentlicht werden. Daher sollte Ihr Beitrag keine Angaben enthalten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

1.2 Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

2 Angaben zu Ihrer Person

* 2.1 Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* 2.2 Vorname

Ingo

* 2.3 Nachname

Brinker

* 2.4 E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

* 2.5 In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Unternehmensorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/EU-Bürgerin
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerin
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

2.6 Sonstige - bitte angeben

Wenn Sie „Sonstige“ gewählt haben, bitten wir Sie zu präzisieren, ob Sie als Anwalt /Anwaltskanzlei, Wirtschaftsberatung oder in anderer Eigenschaft teilnehmen:

Association of competition lawyers and competition economists

* 2.7 Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

Gegebenenfalls sollte auch die Kennnummer des [EU-Transparenzregisters](#) angegeben werden. Ist der Rechtsträger, in dessen Namen Sie antworten, nicht registriert, bitten wir um Registrierung, auch wenn dies für die Teilnahme an dieser Konsultation nicht zwingend erforderlich ist.

2.8 Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Für diese Datenbank können sich Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen wollen, auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

Studi114582426

* 2.10 Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

* 2.11 Tätigkeitsschwerpunkte Ihrer Organisation:

Text von 1 bis 250 Zeichen wird akzeptiert

Rechtliche und ökonomische Aspekte des Kartellrechts

* 2.12 Geben Sie bitte die Branchen an, in denen Ihre Organisation oder Ihre Mitglieder geschäftlich tätig sind:

Text von 1 bis 250 Zeichen wird akzeptiert

Wir sind eine Vereinigung deutschsprachiger, auf das Kartellrecht spezialisierter Rechtsanwälte/-innen und Wirtschaftsökonomen/-innen vor allem aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Brüssel.

* 2.15 Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland/-gebiet oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|--|--|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antigua und Barbuda | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |
| <input type="radio"/> Aruba | <input type="radio"/> Guatemala | <input type="radio"/> Mexiko | <input type="radio"/> St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha |

- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas

- Bahrain

- Bangladesch
- Barbados
- Belarus

- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei

- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China

- Clipperton
- Cookinseln

- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana

- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong

- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak

- Iran
- Irland
- Island

- Israel

- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen

- Jersey

- Jordanien

- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar

- Kenia
- Kirgisistan

- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro

- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande

- Niger

- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien

- Norfolkinsel

- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau

- Panama
- Papua-Neuguinea

- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan

- Tansania

- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau

- Tonga

- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="radio"/> Costa Rica | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Paraguay | <input type="radio"/> Ukraine |
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kleinere Amerikanische Überseeinseln | <input type="radio"/> Peru | <input type="radio"/> Ungarn |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Kokosinseln (Keelinginseln) | <input type="radio"/> Philippinen | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Pitcairnsinseln | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Demokratische Republik Kongo | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input checked="" type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

3 Allgemeine Fragen zu den Horizontalen

Gruppenfreistellungsverordnungen und den Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit

* 3.6 Wie oft ziehen Sie die **FuE-GVO** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

- Oft (mehr als zweimal pro Jahr)
- Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)
- Nie

* 3.7 Wie oft ziehen Sie die **Spezialisierungs-GVO** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

- Oft (mehr als zweimal pro Jahr)
- Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)
- Nie

*

3.8 Wie oft ziehen Sie die **Horizontal-Leitlinien** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

- Oft (mehr als zweimal pro Jahr)
- Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)
- Nie

4 Wirksamkeit (Wurden die Ziele der geltenden Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien erreicht?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, inwieweit die Ziele der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach erreicht wurden.

Die **EU-Wettbewerbsregeln** sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb nicht zum Nachteil des öffentlichen Interesses, einzelner Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird. Daher verfolgt die Kommission die Strategie, Unternehmen beim Abschluss von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit größtmögliche Flexibilität einzuräumen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu steigern und gleichzeitig den Wettbewerb zum Vorteil der europäischen Unternehmen und Verbraucher zu fördern.

Die **Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien** sollen den Unternehmen eine wirtschaftlich wünschenswerte Zusammenarbeit, die aus wettbewerbspolitischer Sicht keine negativen Auswirkungen hat, erleichtern. Sie sollen insbesondere den Wettbewerb wirksam schützen und Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten.

* 4.1 Haben die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach zur Förderung des Wettbewerbs in der EU beigetragen?

- Ja
- Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder nur in bestimmten Branchen.
- Sie haben sich weder positiv noch negativ ausgewirkt.
- Nein, sie haben sich negativ auf den Wettbewerb in der EU ausgewirkt.
- Weiß nicht

* 4.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei ggf. zwischen verschiedenen Branchen: (maximal 1500 Zeichen)

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen, vermitteln die GVO'en und LL Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und sind von hohem Nutzen. Daher kommt es bei der Überarbeitung darauf an, die jeweiligen Anwendungsbereiche, etwaige Ausnahmen bzw. Rückausnahmen und sonstige Tatbestandsmerkmale klar und eindeutig zu formulieren und die Voraussetzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Zudem sollte erwogen werden, ob weitere Handlungsweisen unmittelbar über die Ausweitung des Anwendungsbereiches der existierenden Freistellungsverordnungen, über eine allgemeine Freistellungsverordnung oder über die LL in dieses System einbezogen werden. Daneben sollten die vorhandenen Marktanteilsschwellen geprüft werden. Hier erscheint etwa sinnvoll, mit ökonomischer Hilfe zu prüfen, ob diese Schwellen ggf. erhöht werden können. Des Weiteren sollten die Regeln, nach denen eine Freistellung entfällt, überprüft werden. Für langfristige F&E- oder Spezialisierungsprojekte muss es ausreichen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellung bei Beginn des Projektes vorliegen. Es ist es

wirtschaftlich nicht sinnvoll, wenn die Freistellung wegen etwa gestiegener Marktanteile einige Jahre nach Projektbeginn entfällt. Schließlich wird die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Übergangsvorschriften für das Fortgelten der Freistellung bei geringfügiger Überschreitung der Marktanteilsschwellen angeregt. Siehe Stellungnahme.

Durch die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien gebotene Rechtssicherheit

* 4.3 Bieten die FuE-GVO und Abschnitt 3 der Horizontal-Leitlinien, der FuE-Vereinbarungen betrifft, Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der FuE-Vereinbarungen, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der F&E GVO sind zu detailliert und lösen einen gewissen „Zwangsjackeneffekt“ aus, der dazu führt, dass die GVO in vielen Fällen nicht herangezogen werden kann, in denen es ganz offensichtlich zu einer wettbewerbsfördernden Zusammenarbeit kommt. Solche Vereinbarungen müssen dann mit erheblichem Aufwand nach Artikel 101 (3) AEUV beurteilt werden. In vielen Fällen verbleiben bei der Beurteilung gewisse Restrisiken.

Bei der Überarbeitung der F&E GVO sollte diese zum einen in eine Form gebracht werden, die anderen GVOen entspricht (Freistellung bis zu bestimmten Marktanteilsgrenzen, Kernbeschränkungen und Ausnahmen). Daneben sollte erwogen werden, den Anwendungsbereich dieser GVO deutlich zu erweitern. Hierzu gehört eine Klarstellung des Anwendungsbereiches und die Vereinfachung der verwendeten Definitionen. Daneben sollten die zwischen den Parteien im Rahmen einer F&E Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen wesentlich stärker der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien überlassen werden. Hierzu gehören z.B. die Regelung von Zugangsrechten der Parteien zu den Ergebnissen, Vergütungsregelungen, die Kombination mehrerer F&E-Ziele innerhalb einer Kooperationsvereinbarung mit jeweils unterschiedlichen Verwertungsregelungen und der Zugang der im Rahmen eines F&E Projektes erhobenen Daten. Schließlich sollte die, Beschränkung der gemeinsamen späteren Vermarktung auf sieben Jahre gestrichen werden. Siehe Stellungnahme.

* 4.5 Wird Ihrer Ansicht nach durch die FuE-GVO mehr Rechtssicherheit geboten als in einem Szenario, in dem es keine FuE-GVO gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die F&E GVO vermittelt für die Vereinbarungen, die eindeutig von ihr erfasst werden, Rechtssicherheit, da das jeweilige Verhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen freigestellt ist. Wie oben dargelegt, sind die Tatbestandsmerkmale für die Freistellung allerdings unnötig eng gefasst und sollten vereinfacht und erweitert werden.

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass F&E-Vereinbarungen ohne jegliche Regeln zu Nutzungsrechten, Vergütung bzw. Verwertung kommerziell keine Relevanz haben und daher nicht den Regelfall darstellen. Tatsächlich sind für eine kommerziell sinnvolle Zusammenarbeit immer auch Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick etwa auf Nutzungsrechte an background und foreground IP, Vergütung oder Verwertung erforderlich. Hier sind die existierenden Regeln unnötig eng und praxisfern. Sie führen deshalb oft zum Ausschluss der Anwendbarkeit der F&E GVO auch in Fällen, in denen die entsprechende F&E Kooperation grundsätzlich keine kartellrechtlichen Bedenken aufwirft.

Da F&E Vereinbarungen als grundsätzlich positiv anzusehen sind und es ohne die gemeinsame F&E ggf. keinerlei Forschungsergebnisse geben würde, sollte die GVO hier (analog dem Grundgedanken der TT-GVO) den Parteien wesentlich mehr Raum für vertragliche Vereinbarungen und etwa als erforderlich angesehene Beschränkungen einräumen.

- * 4.7 Bieten die Spezialisierungs-GVO und Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien, der Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion betrifft, Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Produktions- bzw. Spezialisierungsvereinbarungen, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

- * 4.8 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Spezialisierungs-GVO schafft über die Horizontal-Leitlinien hinaus für einen, wenn auch begrenzten Anwendungsbereich, zusätzliche Rechtssicherheit. Der Anwendungsbereich der Spezialisierungs-GVO ist aber zu eng gefasst und sollte erweitert werden, insbesondere im Hinblick auf Vereinbarungen über die Produktionserweiterung, die Voraussetzungen für die Produktionseinstellung einer Partei (z.B. Teileinstellungen), die Beteiligung von mehr als zwei Parteien an einseitigen Spezialisierungen, die Auswirkungen von Auftragsproduktion und die Einschätzung dazu, wann ein Unternehmen ein potentieller Wettbewerber ist. Daneben sollte klargestellt werden, dass alle notwendigen Nebenabreden von der Freistellung der Spezialisierungs-GVO erfasst werden (und nicht nur solche, die sich auf die Übertragung von geistigem Eigentum beziehen). Schließlich existieren die vorgenannten Schwierigkeiten bei der Bestimmung von Marktanteilen auch bei der Anwendung der Spezialisierungs-GVO. Der Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien bietet für die Beurteilung von Produktionsvereinbarungen nur rudimentäre Anhaltspunkte, insbesondere fehlen branchenspezifischen Hinweise. Die Marktanteilsschwellen sollten überarbeitet werden (siehe Antwort Nr. 4.2. und unsere ausführliche Stellungnahme).

- * 4.9 Wird Ihrer Ansicht nach durch die Spezialisierungs-GVO mehr Rechtssicherheit geboten als in einem Szenario, in dem es keine Spezialisierungs-GVO gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

- * 4.10 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

In einem System, in dem der Rechtsanwender auf eine Selbstbeurteilung der fraglichen Vereinbarungen angewiesen ist, tragen die Spezialisierungs-GVO und Leitlinien immer zu mehr Rechtssicherheit bei. Die Spezialisierungs-GVO hat, anders als etwa die Vertikal-GVO, einen engen, positiv umschriebenen Anwendungsbereich und dementsprechend enge Anwendungsvoraussetzungen. Diese werden in den Horizontal-Leitlinien umfassend beschrieben. Die Spezialisierungs-GVO geht dabei stellenweise mehr ins Detail als die Horizontal-Leitlinien (etwa in Art. 2 Abs. 3 Spezialisierungs-GVO). Der entscheidende Gewinn an mehr Rechtssicherheit durch die Spezialisierungs-GVO liegt aber weniger in den konkret definierten Anwendungsvoraussetzungen als in der verbindlichen Freistellung der erfassten Abreden, die durch bloße Leitlinien nicht im gleichem Ausmaß erreicht wird und jedenfalls beibehalten werden sollte.

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, inwieweit die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit bieten, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Bitte beantworten Sie diese Frage für die folgenden Arten von horizontalen Vereinbarungen:

* 4.11 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarungen über **Informationsaustausch** im Sinne des Abschnitts 2 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Leitlinien erhöhen grundsätzlich die Rechtssicherheit zu Fragen horizontaler Kooperation, einschließlich des Informationsaustausches. Gerade im Bereich des Informationsaustausches gibt es aber sehr viele praktische Abgrenzungsfragen zwischen einer noch zulässigen Kommunikation und dem Informationsaustausch, der als Verstoß gegen Artikel 101 Abs. 1 AEUV oft mit hohen Bußgeldern geahndet wird. Ergänzungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht meist aufgrund von teilweise überraschenden Entscheidungen in der Vergangenheit, insbesondere bei der Beurteilung von so genannten Sternkartellen, dem so genannten „Signalling“, bei Einkaufsvereinbarungen oder im dualen Vertrieb, bei M&A Transaktionen und beim Betrieb von Marktinformationssystemen. Wir führen diese Themen in unserer Stellungnahme weiter aus.

* 4.13 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Einkaufsvereinbarungen** im Sinne des Abschnitts 5 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.14 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Einkaufsvereinbarungen können ein erforderliches Gegengewicht zu starken Anbietern schaffen und bei Weiterreichung erzielter Einkaufsvorteile Verbrauchervorteile bewirken, sie können aber auch die Kollusionsgefahr erhöhen und zur Entstehung von Nachfragemacht führen. Grundsätzlich sind die Ausführungen zu Einkaufsvereinbarungen in den Horizontal-Leitlinien zu begrüßen. Die vorhandenen

Regeln können in vielen Bereichen noch verbessert werden. Wesentliche Elemente sind hier die Klarstellung, wann Einkaufsvereinbarungen überhaupt eine Wettbewerbsbeschränkung enthalten, eine Überarbeitung der vorhandenen Marktanteilsschwellen, bzw. ggf. eine Differenzierung nach verschiedenen Einkaufsvereinbarungen (u.a. solche, die sich nur auf den Einkaufsmarkt beziehen, und solche, die Regeln für den Weiterverkauf der eingekauften Produkte enthalten), ggf. eine Differenzierung von Einkaufsvereinbarungen nach Ort in der Wertschöpfungskette. Für den Begriff des „hohen Maßes der Kostenangleichung“ sollte klargestellt werden, dass die Regeln über Einkaufsvereinbarungen auch gelten, wenn diese Produkte betreffen, die – wie etwa im Handel - nicht wesentlich verarbeitet werden. Daneben wird angeregt, im Rahmen der Leitlinien nicht nur relevante Effizienzkriterien aufzuführen, sondern auch Vorschläge für den Nachweis und die Weitergabe an die Verbraucher zu machen. Schließlich können eine Reihe von sprachlichen Klarstellungen zu einer sicheren Anwendbarkeit der Leitlinien führen. Siehe Stellungnahme.

* 4.15 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Vermarktungsvereinbarungen** im Sinne des Abschnitts 6 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.16 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Horizontal-LL bieten in gewissem Maße Rechtssicherheit in Bezug auf Vermarktungsvereinbarungen. Diese können zu Preisfestsetzungen, Produktionsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und wettbewerbsschädlichem Informationsaustausch führen (6.3.1. LL). Allerdings können sie in der Praxis auch ein wichtiges Instrument sein, um Unternehmen den Zugang zu einem Markt zu ermöglichen und/oder die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dies gilt insbesondere für den Aufholwettbewerb kleinerer und mittlerer Unternehmen in wettbewerbsschwachen oder verkrusteten Märkten. Deshalb sollten die Leitlinien ausdrücklich darauf hinweisen, dass Vermarktungsvereinbarungen unter bestimmten Umständen positive Effekte für den Wettbewerb herbeiführen können. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bereichen, in denen Anpassungen in den Leitlinien zu mehr Rechtssicherheit führen können, insbesondere Klarstellung zum Begriff der „Festsetzung von Preisen“ (Rn. 234), eine Ergänzung, dass Vermarktungsvereinbarungen auch aus technischen Gründen erforderlich sein können, einheitliche Übersetzung des Begriffs „safe harbour“ und Klarstellung, dass Vereinbarungen unterhalb der Schwelle von 15% nicht rechtswidrig sind. Daneben sollte das Konzept der wettbewerbsschädlichen Kostenangleichung überdacht und das Konzept der Effizienzgewinne präzisiert werden. Beides führt in der Regel zu hohen Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere am Ende der Wertschöpfungskette. Siehe Stellungnahme.

* 4.17 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Vereinbarungen über Normen** im Sinne des Abschnitts 7 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.18 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die LL bieten hohe Rechtssicherheit in Bezug auf Standardisierungen bzw. Standardbedingungen. Es gibt einzelne Absätze, die die Kommission aus Gründen der Klarstellung überarbeiten sollte. So sollte klarer differenziert werden zwischen Standardisierungen, die einheitliche Standards aus Gründen der Interoperabilität und Kompatibilität festlegen, und solchen, zur Qualitätssicherung oder aus Sicherheitsgründen (vgl. Rn. 317). Dabei können letztere auch mit Gütezeichen, Logos oder Zertifizierungen verbunden werden (vgl. Rn. 310). Bei den Standardbedingungen sollte klargestellt werden, ob diese nur Verkaufs- oder auch Einkaufsbedingungen sein können (unklar Rn. 259). Bei der Klarstellung ist hervorzuheben: Interoperabilität und Kompatibilität erfordern in der Regel einen einheitlichen (fixen) Standard. Die Einführung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen aber zumeist nur dann die Anforderungen an die Unerlässlichkeit und das Nichtausschalten von Wettbewerb, wenn es sich dabei nicht um feste, sondern um Mindeststandards handelt; dann ist auch weiterhin ein Qualitätswettbewerb – oberhalb des Mindeststandards - möglich. In dem Zusammenhang sollte die Kommission auch klarstellen, dass Wettbewerber zur Sicherung bestimmter Qualitäts- oder Sicherheitsstandards beispielsweise auch Zertifizierungen einführen können; dies gilt nicht für einzelne Produkte oder Dienstleistungen, sondern z.B. auch für qualitative Anforderungen an Lieferanten.

* 4.19 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich **anderer Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit**, auf die die geltenden Horizontal-Leitlinien nicht eigens eingehen (z. B. Nachhaltigkeitsvereinbarungen)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.20 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Grundsätzlich geben die Horizontal-Leitlinien durchaus Hilfestellung bei der Beurteilung von Vereinbarungen nach Artikel 101 Abs. 1 und Abs. 3 AEUV. Es gibt allerdings eine Reihe von Vereinbarungen, für die die Beurteilung anhand allgemeiner Leitlinien Schwierigkeiten bereitet. Auf solche Vereinbarungen sollten die Leitlinien eigens eingehen, siehe Antwort zu Frage 4.22.

* 4.21 Gibt es Ihrer Ansicht nach außer den in den geltenden Horizontal-Leitlinien genannten Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit andere, auf die die Horizontal-Leitlinien eigens eingehen sollten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.22 Bitte nennen Sie ggf. diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie, warum Sie dieser Ansicht sind:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Wir regen an, zumindest Regeln über Liefer- und Vertriebsbeziehungen zwischen Wettbewerbern („Kollegenlieferungen“), von so genannten Sternkartellen, den dualen Vertrieb und Nachhaltigkeitsvereinbarungen aufzunehmen. Es wäre wünschenswert, dass die überarbeiteten Horizontal-Leitlinien Grundsätze zur Beurteilung von Liefer- und Vertriebsbeziehungen zwischen Wettbewerbern enthalten und im Interesse der Rechtssicherheit

Aussagen dazu treffen, wann die Kommission solche Beziehungen für grundsätzlich unproblematisch hält. Angeregt wird insbesondere, einen „safe harbour“ vorzusehen, ähnlich, wie dies für Kooperationen zwischen Wettbewerbern in den Horizontalleitlinien vorgesehen ist. Insofern bietet sich an, sich hinsichtlich der Marktanteilsschwellen an den Kriterien für Vermarktungsk Kooperationen zu orientieren.

Wir regen an, dass die Leitlinien die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „Sternkartells“ klarstellen. Die Praxis der Behörden hat hier zu großer Verunsicherung darüber geführt, welche Themen Lieferanten und Kunden im Rahmen einer Lieferbeziehung besprechen dürfen. Hier muss vor allem klargestellt werden, dass für eine Einstufung als Sternkartell, eine Koordination vorliegen muss, die eindeutig über eine Lieferbeziehung hinaus geht.

Daneben stellt sich im dualen Vertrieb das Problem, dass Lieferant und Kunde, gleichzeitig Wettbewerber beim Weiterverkauf an den Endkunden sein können. Die sehr weiten Regeln über den Informationsaustausch können indes die Führung von Kundengesprächen beeinträchtigen. Hier wäre es wünschenswert, klarzustellen, dass in einer Lieferbeziehung alle für diese Lieferbeziehung erforderlichen Informationen ausgetauscht werden dürfen auch wenn die Parteien daneben im Wettbewerb stehen („Vorrang der Lieferbeziehung“). Hierzu gehören u.a. Preisverhandlungen, gemeinsames Marketing etc. Schließlich stehen Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften zunehmend im Vordergrund. Hier können die Wettbewerbsregeln bei schematischer Anwendung eine effiziente Koordination zwischen Wettbewerbern im Hinblick auf den Umweltschutz oder nachhaltiges Wirtschaften behindern. Auf der anderen Seite lassen sich die Vorteile für die Umwelt ökonomisch nicht immer unmittelbar als Vorteile konkreter Verbraucher quantifizieren. Hier sollte die Kommission klarstellen, dass eine Zusammenarbeit, die zu einer Schonung von Ressourcen bzw. Umwelt führt, grundsätzlich die Voraussetzungen des Artikel 101 (3) AEUV erfüllen kann. Daneben sollte erwogen werden, weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung des Informationsaustausches beim genannten „Signalling“, dem Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Gemeinschaftsunternehmen, bei M&A Transaktionen und für das Datenpooling aufzunehmen. Hierfür verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme.

Ermittlung wettbewerbsfördernder horizontaler Vereinbarungen

Die FuE- und die Spezialisierungs-GVO enthalten eine Reihe von Voraussetzungen, die FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen erfüllen müssen, um unter eine Gruppenfreistellung zu fallen. Die Horizontal-Leitlinien enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne bewirken, die im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV den durch die Wettbewerbsbeschränkung verursachten Schaden überwiegen.

Ermöglichen die nachstehenden Bestimmungen der **FuE-GVO** Ihrer Erfahrung nach die korrekte Ermittlung der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen?

* 4.23 Die Liste der Begriffsbestimmungen für FuE-Vereinbarungen, die freigestellt werden können, in Artikel 1 der FuE-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.24 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Definitionen bzw. Freistellungsvoraussetzungen in der F&E GVO sind zu eng gefasst. Insbesondere bedarf die Definition der „Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung“ in Art. 1 Abs. 1 a) der Vereinfachung. Sie könnte u.a. durch Zusammenfassung der sechs Fallgruppen verschlankt werden. Vereinfachungen könnten in vergleichbarer Form auch für die Begriffe „Forschung und Entwicklung“ in Art. 1 Abs. 1 c), „gemeinsam“ in Art. 1 Abs. 1 m) und den „Spezialisierungen“ in Art. 1 Abs. 1 n) und o) erfolgen. Der Prognosezeitraum von 3 Jahren in der Definition des „potenziellen Wettbewerbs“ gemäß Art. 1 Abs. 1 t) erscheint also deutlich zu lang. Hier sollte an allgemeine Prognosezeiträume angepasst werden (z.B. in der Fusionskontrolle zw. 6 Monate und einem Jahr). Die Aufnahme von Begriffsbestimmungen für die Begriffe „field of use“ und „Ergebnisse/Endergebnisse“ wäre sinnvoll. Für Einzelheiten wird auf unsere Stellungnahme verwiesen.

* 4.25 Die in Artikel 3 der FuE-GVO aufgeführten Freistellungsvoraussetzungen, die sich z. B. auf den Zugang zu den Endergebnissen, den Zugang zum vorhandenen Know-how und die gemeinsame Verwertung beziehen

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.26 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Kommission geht davon aus, dass die meisten F&E-Vereinbarungen nicht unter Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen (Horizontal-LL, Rn. 129). Dennoch werden für diesen Vereinbarungen „positive Freistellungsvoraussetzungen“ verlangt. In der Praxis kann die Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV in vielen Fällen trotz der Hinweise in den Horizontalleitlinien nicht rechtssicher ausgeschlossen werden. Deshalb werden im Zweifel vielfach Vereinbarungen geschlossen, die grundsätzlich die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen („Zwangsjackeneffekt“). In einigen Fällen sehen die Unternehmen von eigentlich sinnvollen F&E-Kooperationen ab, weil die Pflichten zur Zugänglichmachung des eigenen IP und Know-how gemäß Art. 3 für unverhältnismäßig gehalten werden. Es sollte deshalb ernsthaft geprüft werden, ob auf die Zugangsvoraussetzungen in Art. 3 verzichtet werden kann. Auch andere GVOen arbeiten allein mit Marktanteilen, Kernbeschränkungen und nicht freigestellten Beschränkungen. Zumindest aber sollte deutlicher geregelt werden, welche F&E-Vereinbarungen in den Anwendungsbereich von Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen und weiter sollten Anwendungsprobleme beseitigt werden, die in der Praxis zu großer Unsicherheit in der Vertragsgestaltung führen. Es sollte klargestellt werden, dass die Auftragsforschung nicht von Artikel 101 Abs. 1 AEUV erfasst werden. Für Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen.

* 4.27 Das Fehlen einer Marktanteilsschwelle für Unternehmen, die keine Wettbewerber sind, die Marktanteilsschwelle von 25 % für Wettbewerber und ihre Anwendung nach den Artikeln 4 und 7 der FuE-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.28 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Wir sehen das „Fehlen“ einer Marktanteilsschwelle für Nichtwettbewerber als nicht problematisch an, da es ja keine wettbewerblichen Überschneidungen gibt.

Daneben sollten die vorhandenen Marktanteilsschwellen geprüft werden. Hier erscheint etwa sinnvoll, mit ökonomischer Hilfe zu prüfen, ob diese Schwellen ggf. erhöht werden können. Des Weiteren sollten die Regeln nach denen eine Freistellung entfällt, überprüft werden. Für langfristige F&E- oder Spezialisierungsprojekte muss es ausreichen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellung bei Beginn des Projektes vorliegen. Es ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, wenn die Freistellung wegen etwa gestiegener Marktanteile einige Jahre nach Projektbeginn entfällt. Schließlich wird die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Übergangsvorschriften für das Fortgelten der Freistellung bei geringfügiger Überschreitung der Marktanteilsschwellen angeregt. Für Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen.

*** 4.29 Die in Artikel 4 festgelegten Grenzen der Freistellungsdauer**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

*** 4.30 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Freistellungsdauer in Artikel 4 der GVO begegnet erheblichen Bedenken und es sollte auf diese Begrenzung verzichtet werden. In der Praxis ist unklar, wann die Begrenzung auf 7 Jahre gilt und wann nicht. Zudem geben wir zu Bedenken, dass sich die Parteien am Beginn einer F&E Vereinbarung zu einer langfristigen gemeinsamen Forschung und Entwicklung verpflichten. Meist ist unklar, wann bzw. ob verwertbare Ergebnisse vorliegen werden und oft ist ein erheblich längerer Zeitraum der gemeinsamen Verwertung erforderlich, um die F&E Kosten zu amortisieren. Aus diesen Gründen, erscheint es wenig zweckmäßig, dass die GVO für einige auf sieben Jahre beschränkt sein soll. Entscheidend sollte dagegen die Analyse im Zeitpunkt der ursprünglichen F&E Vereinbarung sein.

*** 4.31 Die Liste der Kernbeschränkungen in Artikel 5 der FuE-GVO (FuE-Vereinbarungen, die solche Beschränkungen bezwecken, dürfen nicht freigestellt werden)**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

*** 4.32 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Anwendung von Art. 5 bereitet keine grundsätzlichen Probleme, weil die Systematik und Terminologie von Kernbeschränkungen mittlerweile durch die ähnliche Gestaltung in mehreren GVOen etabliert ist. Dennoch sind einzelne Aspekte in der konkreten Umsetzung immer wieder schwierig. So ist Art. 5 a) im Hinblick auf den Zeitraum nach Ende der F&E sehr restriktiv, was sich negativ auf Innovationsanreize auswirken kann. Hier sollten zumindest Ausnahmen für „field-of-use“-Beschränkungen geschaffen werden,

die nach Erwägungsgrund 15 der VO ohnehin zulässig sind. Die Zulässigkeit von „field-of-use“-Beschränkungen sollte zudem auch in Rückausnahmen für Art. 5 d) und e) klargestellt werden. Auch die rechtssichere Abgrenzung von F&E-„Bereichen“ nach Art. 5 a) erfordert weitere Erläuterungen dieses Begriffs. Insofern wäre eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (englisch „field-of-use“) sinnvoll. In Art. 5 c) sollte klargestellt werden, ob auch die Vorgabe von Höchstverkaufspreisen und Preisempfehlungen zulässig sind. In Art. 5 d) sollte auch exklusive Herstellung und Vertrieb durch eine Partei als Rückausnahme vorgesehen sein. Zudem sollte der Wortlaut von Art. 5 f) redaktionell überarbeitet werden. Für Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen.

* 4.33 Die in Artikel 6 der FuE-GVO aufgestellte Liste der in Vereinbarungen aufgenommenen Verpflichtungen, für die die Freistellung nicht gilt („Nicht freigestellte Beschränkungen“)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Ermöglichen die nachstehenden Bestimmungen der **Spezialisierungs-GVO** Ihrer Erfahrung nach die korrekte Ermittlung der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen?

* 4.35 Die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.36 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Spezialisierungs-GVO definiert nicht, welche Anforderungen an eine „Verpflichtung“ zur Einstellung oder dem Absehen von der Produktion sowie dem Bezug eines Spezialisierungsprodukts zu stellen sind. Dies wirft bei einseitigen Spezialisierungen nach Art. 1 Abs. 1 b) Spezialisierungs-GVO Abgrenzungsfragen zu Zuliefervereinbarungen auf, bei denen beispielsweise ein Produktionsverzicht nicht ausdrücklich vereinbart wird, aber oftmals Folge der Vereinbarung ist. Um den gewünschten Rationalisierungseffekt zu erreichen, sollte auf die tatsächlichen Folgen, nicht auf eine formale Vereinbarung abgestellt werden. Eine „einseitige Spezialisierung“ kann laut Art. 1 Abs. 1 b) Spezialisierungs-GVO nur zwischen „zwei“ Parteien geschlossen werden. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass auf Grund der Beteiligung mehrerer Parteien eine andere wettbewerbsrechtliche Beurteilung gerechtfertigt wird. Eine „einseitige“ Spezialisierung mehrerer Parteien sollte daher von der Spezialisierungs-GVO ebenfalls freigestellt werden. Nach Art. 1 Abs. 1 n) Spezialisierungs-GVO ist für die Beurteilung eines potentiellen Wettbewerbers ein Markteintritt innerhalb von höchstens drei Jahren entscheidend. Der Zeitraum sollte, wie auch in der Vertikal-GVO, auf einen überschaubaren und praktisch handhabbaren Zeitraum von einem Jahr begrenzt werden.

* 4.37 Die Erläuterungen, für welche Art von Spezialisierungsvereinbarungen die Freistellung gilt, in Artikel 2 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

- * 4.38 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Freistellung erfasst nach Art. 2 Abs. 2 Spezialisierungs-GVO Nebenbestimmungen, die der Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder der Erteilung diesbezüglicher Lizenzen dienen. Andere Arten von Nebenbestimmungen erwähnt die Vorschrift nicht. Die Vorgängerregelung hat in Art. 1 Abs. 2 VO 2658 /2000 notwendige Nebenabreden grundsätzlich freigestellt. Daran sollte sich durch die aktuelle Fassung der Regelung nach Einschätzung der Studienvereinigung inhaltlich nichts geändert haben, auch wenn ausdrücklich nur noch bestimmte Arten von Nebenabreden erwähnt werden. Die generelle Freistellung von notwendigen Nebenabreden sollte bei einer Neufassung der Vorschrift aus Klarstellungsgründen in den Wortlaut aufgenommen werden.

Art. 2 Abs. 3 Spezialisierungs-GVO stellt Spezialisierungsvereinbarungen frei, wenn die Parteien eine Alleinbezugs- oder eine Alleinbelieferungsverpflichtung akzeptieren oder die Spezialisierungsprodukte nicht selbst verkaufen, sondern gemeinsam vertreiben. Die Vorgängerregelung hat in Art. 3 die Klarstellung beinhaltet, dass die Freistellung in solchen Fällen „auch“ gelten soll, die Vereinbarung derartiger Verpflichtungen aber keine Voraussetzung für die Freistellung ist. Auch insoweit bietet sich eine Klarstellung bei einer möglichen Überarbeitung der Spezialisierungs-GVO an.

- * 4.39 Die Marktanteilsschwelle von 20 % und ihre Anwendung nach den Artikeln 3 und 5 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

- * 4.40 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die vorhandenen Marktanteilsschwellen sollten mit ökonomischer Hilfe dahingehend überprüft werden, ob diese Schwellen ggf. erhöht werden können. Des Weiteren sollten die Regeln nach denen eine Freistellung entfällt, überprüft werden. Für langfristige F&E- oder Spezialisierungsprojekte muss es ausreichen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellung bei Beginn des Projektes vorliegen. Es ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, wenn die Freistellung wegen etwa gestiegener Marktanteile einige Jahre nach Projektbeginn entfällt. Schließlich wird die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Übergangsvorschriften für das Fortgelten der Freistellung bei geringfügiger Überschreitung der Marktanteilsschwellen angeregt. Für Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen.

Daneben ist anzumerken, dass Art. 1 Abs. 1 i) Spezialisierungs-GVO Zwischenprodukte in den relevanten Markt miteinbezieht. Damit gilt in diesen Fällen die Marktanteilsschwelle doppelt, nämlich sowohl für das Spezialisierungsprodukt wie auch für das Zwischenprodukt. Die Spezialisierungs-GVO verlangt in diesen Fällen eine weitere Marktabgrenzung und Erhebung von Marktanteilen. Aus ökonomischer Sicht ist diese Differenzierung nicht gerechtfertigt, da ein gemeinsamer Marktanteil von 20 % für das Zwischenprodukt Marktverschließungseffekte für das nachgelagerte Spezialisierungsprodukt unwahrscheinlich macht.

- * 4.41 Die Liste der Kernbeschränkungen in Artikel 4 der FuE-GVO (Vereinbarungen, die die Festsetzung der Preise, bestimmte Beschränkungen von

Produktion oder Absatz oder die Zuweisung von Märkten oder Kunden bezwecken, dürfen nicht freigestellt werden)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

4.43 Sollten Ihrer Erfahrung nach auch andere als die in den vorherigen Fragen genannten Aspekte präzisiert, aufgenommen oder gestrichen werden, um die Erläuterungen in den GVOs zu verbessern?

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Art. 1 Abs. 1 c) Spezialisierungs-GVO verlangt eine Verpflichtung zum Produktionsverzicht „bestimmter, aber unterschiedlicher Produkte“. Was ein „unterschiedliches Produkt“ sein soll, gibt die Spezialisierungs-GVO nicht vor. Da die Parteien auf demselben sachlich relevanten Markt tätig sein müssen, muss es sich um ein „anderes“ Produkt auf demselben Produktmarkt handeln. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, sollte aus Sicht der Studienvereinigung aber keine weitere Produktdifferenzierung im Sinne einer „Unterschiedlichkeit“ verlangt werden. Selbst wenn die Parteien ein austauschbares Produkt mit identischen Eigenschaften herstellen, rechtfertigt dies nicht die Versagung der Freistellungswirkung.

Art. 1 Abs. 1 n) Spezialisierungs-GVO erlaubt eine Verpflichtung, wonach Spezialisierungsprodukte nicht an einen Wettbewerber geliefert werden dürften. Es gibt keinen Grund, warum nicht direkt eine Lieferung an jeden Dritten ausgeschlossen werden kann. In vielen Fällen ist bzw. wird ein (potentieller) Kunde zum Wettbewerber, soweit dieser gem. Art. 1 Abs. 1 m) und i) Spezialisierungs-GVO auf dem sachlich wie räumlich relevanten Markt bereits tätig ist oder tätig werden will. Für die übrigen Fälle sollte die Möglichkeit einer Alleinbelieferungsverpflichtung ebenfalls vorgesehen werden.

Nicht eindeutig geregelt ist, ob bei einer Spezialisierungsvereinbarung das Spezialisierungsprodukt von einem Dritten, also nicht von einer Partei der Spezialisierungsvereinbarung, hergestellt werden kann. Art. 1 Abs. 1 g) Spezialisierungs-GVO erlaubt die Erteilung von „Unteraufträgen“ an einen Dritten, was in diese Richtung deutet. Eine vollständige Ausgliederung der Produktion ist sprachlich mehr als ein Unterauftrag. Soweit die Kommission eine vollständige Ausgliederung der Produktion für erlaubt hält, sollte dies im Wortlaut der überarbeiteten Spezialisierungs-GVO klargestellt werden.

* 4.44 Erfüllen Ihrer Erfahrung nach auch andere als die in der FuE-GVO und der Spezialisierungs-GVO genannten Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.45 Bitte nennen Sie ggf. diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie, warum Sie dieser Ansicht sind:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

F&E Vereinbarungen, die im Anschluss an die F&E die Nutzungsrechte mit Bezug auf „field(s) of use“ beschränken, sollten ebenfalls freistellungsfähig sein. Ebenso sollte auch ohne gemeinsame Verwertung eine Vergütungsregelung zulässig sein, die nicht auf Bewertungsdifferenzen und/oder die Kostenteilung für F&E beschränkt ist.

Hinsichtlich Liefervereinbarungen zwischen Wettbewerbern erfassen die Horizontal-Leitlinien nur den Fall einer Zulieferung, bei der der Wettbewerber mit der Herstellung einer Ware betraut wird (Rn. 150 Horizontal-Leitlinien). Geht der Bestellvorgang mit einem Produktionsverzicht einher, kann es sich um eine Spezialisierungsvereinbarung handeln. Nicht abgedeckt werden Fälle, in denen beide Unternehmen nur auf

Handelsebene tätig sind, es mithin an einer Vereinbarung über die „Produktion“ mangelt. Bislang gibt die Kommission keine Vorgaben für die wettbewerbliche Beurteilung vor, da diese auch nicht unter die Vertikal-GVO fallen. Zwar fehlt bei Liefervereinbarungen auf Handelsebene der für Produktionsvereinbarungen typische Rationalisierungseffekt. Solche Vereinbarungen werden aber regelmäßig zur Überbrückung von Lieferengpässen oder zur Kosteneinsparung geschlossen. Soweit die Liefervereinbarungen eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sollte jedenfalls in den Horizontal-Leitlinien klargestellt werden, dass für diese keine strengeren Bewertungsmaßstäbe als bei einer „Zulieferungsvereinbarung“ gelten.

* 4.46 Hatten die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Erfahrung nach unerwartete oder nicht beabsichtigte Auswirkungen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.47 Wenn ja, bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Ja. Die F&E-GVO bewirkt einen gewissen „Zwangsjackeneffekt“ infolge der sehr engen Vorgaben, u.a. zu Zugangsrechten nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3. Hier muss der Anwendungsbereich erweitert bzw. vereinfacht werden. Die GVO sollte eine ähnliche Struktur wie andere Freistellungsvereinbarungen erhalten, d.h. Regeln zu Marktanteil, eine Liste mit Kernbeschränkungen bzw. nicht freigestellte Beschränkungen, und auf die zu engen und kartellrechtlich nicht erforderlichen sehr engen Vorgaben für die konkrete Durchführung von F&E Vorhaben und die anschließende Verwertung verzichten.

Im Anwendungsbereich der Spezialisierungs-GVO und des Abschnitts 4 der Horizontal-Leitlinien führt eine Überschreitung der Marktanteilschwelle von 20% oftmals dazu, dass von der geplanten Vereinbarung ganz Abstand genommen wird oder die vertraglichen Regelungen vereinfacht werden, da für eine Beurteilung komplexer Kooperationsvereinbarungen kaum gesicherte Vorgaben existieren. Dies führt teilweise dazu, dass die von den Parteien gewünschte und aus ökonomischer Sicht sinnvolle Gestaltung mangels hinreichend gesicherter Kriterien für komplexe Abwägungsvorgänge nicht gewählt wird, was zu einer Fehlallokation von Ressourcen führt.

5 Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, wie Sie die Effizienz der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien beurteilen. Stehen die bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Anwendung dieser Instrumente anfallenden Kosten (z. B. Rechtsberatungskosten oder Verzögerungen bei der Durchführung) Ihrer Ansicht nach in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Vorschriften (z. B. schnellere Bewertung der Vereinbarungen durch die betreffenden Unternehmen)?

Kosten

* 5.1 Beschreiben Sie bitte die unterschiedlichen Kosten, die bei der Anwendung der geltenden FuE-GVO, der Spezialisierungs-GVO und der Horizontal-Leitlinien anfallen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

In allen Bereichen entstehen Rechtsberatungskosten, unter Umständen ist die Hinzuziehung von ökonomischen Sachverständigen erforderlich. Zudem kann es im Einzelfall zu kartellrechtlichen

Untersuchungen oder aber auch gerichtlichen Streitigkeiten kommen, die mit weiteren Kosten verbunden sind. Diese Kosten können selbstverständlich nicht vollständig vermieden werden, werden mit einer Vereinfachung und Ausweitung der jeweiligen GVO bzw. entsprechender Klarstellung in den Leitlinien verringert.

Daneben entstehen nicht unerhebliche gesamtwirtschaftliche Kosten dadurch, dass eigentlich sinnvolle Projekte, wie z.B. bestimmte gemeinsame Forschungsprojekte deshalb nicht durchgeführt werden, weil die kartellrechtlichen Regeln unklar sind, bzw. die Anwendung gewisse Risiken beinhaltet, die für die Unternehmen nicht akzeptabel sind.

5.2 Können Sie diese Kosten in Geldbeträgen angeben?

Text von 1 bis 1000 Zeichen wird akzeptiert

Eine Bezifferung ist nicht möglich. Beratungskosten können schnell sechsstellige Beträge erreichen, Verteidigungskosten oft siebenstelligen Beträge. Der Verzicht auf Vorhaben, etwa wegen Kartellrechtsrisiken kann zu noch deutlich höheren Schäden für das Gemeinwesen führen, die allerdings mangels Durchführung solcher Projekte nie beziffert werden können.

5.3 Bitte schätzen Sie die Höhe Ihrer quantifizierbaren Kosten (in EUR) und deren prozentualen Anteil an Ihrem Jahresumsatz (bzw. am Jahresumsatz der Mitglieder Ihres Wirtschaftsverbandes).

Text von 1 bis 500 Zeichen wird akzeptiert

N/A

5.4 Wie berechnen Sie diese Kosten?

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

N/A

* 5.5 Wie haben sich die bei der Anwendung der FuE-GVO, der Spezialisierungs-GVO oder der Horizontal-Leitlinien anfallenden Kosten Ihrer Ansicht nach **im Vergleich zu den früheren maßgeblichen Rechtsvorschriften** (Verordnung 2659 /2000 über FuE-Vereinbarungen, Verordnung 2658/2000 über Spezialisierungsvereinbarungen und die dazugehörigen Horizontal-Leitlinien) entwickelt?

- Kosten sind gestiegen
- Kosten sind gesunken
- Weiß nicht

* 5.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Grundsätzlich lässt sich nicht feststellen, dass Änderungen aus der letzten Revision zu einer erheblichen Kostensenkung oder -steigerung geführt haben. Allerdings ist anzumerken, dass angesichts der zunehmenden Prüfungstiefe der Behörden insgesamt, Rechtsberatungskosten kontinuierlich steigen. Es erfordert erheblichen und zunehmenden Aufwand für Unternehmen, festzustellen, ob sie Freistellungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht. Daher wird angeregt, bei der Überarbeitung von GVO und Leitlinien vor allem darauf zu achten, dass die Regeln in der Praxis klar und einfach anwendbar sind. Zudem ist es empfehlenswert, zu erwägen ob und inwieweit die GD Wettbewerb darüber hinaus auch in einem vereinfachten Verfahren für die Konsultation über die Anwendbarkeit der GVO und Leitlinien zur Verfügung stehen kann.

5.7 Wie stark sind diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. gestiegen oder gesunken? Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Eine Bezifferung ist nicht möglich.

Würden die Kosten für die Sicherstellung, dass Ihre Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (oder die Vereinbarungen Ihrer Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen, anders ausfallen, **wenn es die geltenden Horizontal-GVOs nicht gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?**

- * 5.8 Ohne die geltende **FuE-GVO** würden die Compliance-Kosten
- steigen
 - sinken
 - Weiß nicht

* 5.9 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Beratungskosten würden steigen, da jegliche Rechtssicherheit entfallen würde und Unternehmen ihre Vereinbarung vollständig selbst beurteilen müssten. Der Beratungsaufwand würde sich entsprechend erhöhen. Zudem sind heute viele Unternehmen nicht mehr bereit, im Compliance Bereich auch nur geringe Restrisiken zu akzeptieren, so dass ggf. völlig unproblematische Projekte wegen fehlender Rechtsicherheit nicht mehr durchgeführt werden können.

5.10 Wie stark würden diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. steigen oder sinken? Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Erheblich. Der Anstieg der Kosten im Einzelfall lässt sich nicht pauschal schätzen und hängt vom Umfang und der Komplexität des relevanten Vertrages bzw. wirtschaftlichen Vorgangs ab. Eine Bezifferung ist daher nicht möglich.

5.11 Ohne die geltende **Spezialisierungs-GVO** würden die Compliance-Kosten

- steigen
- sinken
- Weiß nicht

* 5.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Im System der Legalausnahme ist jede Form der verbindlichen und unverbindlichen Vorgabe zu begrüßen, auch wenn die Spezialisierungs-GVO nur einen engen Anwendungsbereich hat. Ferner lassen sich der Spezialisierungs-GVO auch Bewertungsmaßstäbe für die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen ableiten, soweit die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens eine Spezialisierung im Sinne der Spezialisierungs-GVO realisiert. Ohne die Spezialisierungs-GVO wären in den vorgenannten Fällen Einzelfallfreistellungen notwendig, die mit höheren Compliance-Kosten, etwa durch die Erstellung von Gutachten, einhergehen.

5.13 Wie stark würden diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. steigen oder sinken?
Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Erheblich. Der Anstieg der Kosten im Einzelfall lässt sich nicht pauschal schätzen und hängt vom Umfang und der Komplexität des relevanten Vertrages bzw. wirtschaftlichen Vorgangs ab. Eine Bezifferung ist daher nicht möglich.

Nutzen

* 5.14 Beschreiben Sie bitte ggf. den Nutzen der FuE- und der Spezialisierungs-GVO sowie der Horizontal-Leitlinien.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die F&E-GVO liefert derzeit den einzigen verlässlichen kartellrechtlichen Rahmen für die Beurteilung von F&E-Vereinbarungen, die Beschränkungen der Parteien zum Beispiel bei Zugangsrechten, Vergütungsregelungen oder in der Verwertung vorsehen.
Der Nutzen der Spezialisierungs-GVO liegt in einer über die Horizontal-LL hinausgehenden Klarstellung für ausgewählte Zusammenarbeitsformen und der verbindlichen Freistellung.

Kosten-Nutzen-Analyse

Fallen Ihrer Ansicht nach bei der Anwendung der FuE- und der Spezialisierungs-GVO sowie der Horizontal-Leitlinien Kosten an, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie (oder im Falle eines Wirtschaftsverbands Ihre Mitglieder) daraus ziehen?

* 5.15 Bei der **FuE-GVO**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

* 5.16 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Wir denken allerdings, dass man mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, die Kosten noch weiter erheblich senken könnte.

* 5.17 Bei der **Spezialisierungs-GVO**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

* 5.18 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Spezialisierungs-GVO erfasst mit Spezialisierungsvereinbarungen nur einen positiv formulierten Typ von Zusammenarbeitsformen. Der Anwendungsbereich ist zu eng definiert. Entsprechend eng sind auch die Anwendungsvoraussetzungen, da – anders als in der offen formulierten Vertikal-GVO – eine überschaubare Menge von möglichen Vereinbarungen geregelt wird. Die Anwendungsvoraussetzungen lassen sich daher, von den bereits erwähnten Ausnahmen abgesehen, weitgehend sicher bestimmen, was die Kosten einer Prüfung geringhält, vor allem in Fällen, in denen die Marktanteilsschwellen offensichtlich erfüllt werden. Stellt man diesen Kosten dem Nutzen, der in einer gesicherten Freistellung der Vereinbarung besteht, gegenüber, so lässt sich jedenfalls kein generelles Missverhältnis feststellen.

* 5.19 Bei den **Horizontal-Leitlinien**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

* 5.20 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Kosten stehen grundsätzlich in angemessenem Verhältnis zum Nutzen. Dies gilt allerdings nicht immer, z.B. stehen die Kosten für rechtliche Abklärungen (z.B. Marktanalyse zur Bestimmung der relevanten Produktmärkte) insbesondere bei kleinen Projekten und neuen Märkten bzw. Neuentwicklungen (im Bereich Digital) nicht immer im Verhältnis zum möglichen kommerziellen Erfolg, der noch ungewiss ist. Wir denken, dass man mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, die Kosten noch weiter erheblich senken könnte.

6 Relevanz (Entsprechen die Ziele noch dem Bedarf oder den Problemen?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, ob die Ziele der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien angesichts der seit ihrer Veröffentlichung eingetretenen Entwicklungen noch aktuell sind.

6.1 Geben Sie bitte die wichtigsten (z. B. rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen) Entwicklungen und Veränderungen an, die sich Ihrer Erfahrung nach auf die Anwendung der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien ausgewirkt haben. Falls es die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien (bzw. Teile davon) Ihrer Ansicht nach nicht erlauben, den Tendenzen bzw. Entwicklungen hinreichend Rechnung zu tragen, bitten wir Sie, dies anhand konkreter Beispiele kurz zu erläutern.

Max. 1000 Zeichen pro Zeile

	Wichtigste Entwicklungen /Veränderungen	Artikel der Horizontal-GVOs und/oder Randnummern der Horizontal-Leitlinien	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
1	Verstärktes Aufgreifen von Fällen, höhere Bußgelder, auch für Verstöße in Randbereichen, erhöhter Fokus auf Compliance bei Allen Unternehmen	Alle	Vor allem im Bereich Beispiele sind Informationsaustausch, Unternehmenszusammenarbeit, vertikal Fälle, etc. Dies erfordert erhöhte Klarheit in allen GVO und LL.
2	Schnelle technologische Entwicklung	Alle	Vor allem Datenpools, Standardisierung, FuE
3	Nachhaltiges Wirtschaften	Alle	Bisher nicht hinreichend berücksichtigt, betrifft alle auf Nachhaltigkeit abzielende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen.
4			
5			
6			
7			

Sind die geltenden Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien angesichts der oben genannten wichtigen Entwicklungen oder Veränderungen noch relevant?

* 6.2 Die FuE-GVO und Abschnitt 3 der Horizontal-Leitlinien sind

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.3 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Der Vorteil der GVO liegt darin, dass für Unternehmen bei ihrer Anwendbarkeit Rechtssicherheit darüber hergestellt wird, ob ein konkretes Vorhaben rechtmäßig ist oder nicht. Aus diesem Grunde, erscheint es sehr sinnvoll diese GVO zu erhalten. Es wäre allerdings wünschenswert, dass die hier vorgeschlagenen Klarstellungen in den Text der GVO aufgenommen werden.

* 6.4 Die Spezialisierungs-GVO und Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien sind

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.5 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Der Vorteil der GVO liegt darin, dass für Unternehmen bei ihrer Anwendbarkeit Rechtssicherheit darüber hergestellt wird, ob ein konkretes Vorhaben rechtmäßig ist oder nicht. Aus diesem Grunde, erscheint es sehr sinnvoll diese GVO zu erhalten. Es wäre allerdings wünschenswert, dass die hier vorgeschlagenen Klarstellungen in den Text der GVO aufgenommen werden.

* 6.6 Abschnitt 2 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Informationsaustausch ist

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.7 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Eine zunehmende Zahl von Fällen beruht darauf, dass Unternehmen zu viele Informationen ausgetauscht haben, ohne dass es tatsächlich zu einer Kartellvereinbarung gekommen ist. In einer zunehmend vernetzten Wirtschaft sind Wettbewerberkontakte, Zusammenarbeit und Informationsaustausch allerdings unvermeidlich. Deshalb ist es ganz ausnehmend wichtig, dass die Leitlinien Klarheit darüber vermitteln, welche Arten des Informationsaustausches verboten sind, um es so Unternehmen zu ermöglichen, sich rechtskonform zu verhalten. Deshalb sind die vorhandenen Ausführungen in den Horizontal-Leitlinien nicht nur relevant, sondern unerlässlich. Es wäre wünschenswert, wenn die Überarbeitung zu einer Präzisierung der anwendbaren Regeln führen könnte, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, insbesondere in den Fällen in denen es in neuerer Zeit zu Bußgeldentscheidungen gekommen ist.

* 6.8 Abschnitt 5 der Horizontal-Leitlinien zu Einkaufsvereinbarungen ist

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.9 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Einkaufsvereinbarungen sind in der Praxis sehr wichtig. Im Wesentlichen führt eine Bündelung der Nachfrage zu einer Reduzierung der Kosten, die bei funktionierendem Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt an die Kunden weitergegeben werden. Die Horizontal-Leitlinien sollen daher auch in der Zukunft Anhaltspunkte für die kartellrechtliche Beurteilung solcher Vereinbarungen geben. Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen die Beurteilung von Einkaufskooperationen in der Praxis erheblich vereinfachen.

* 6.10 Abschnitt 6 der Horizontal-Leitlinien zu Vermarktungsvereinbarungen ist

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.11 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Ausführungen zu Vermarktungsvereinbarungen in den Horizontal-Leitlinien bleiben relevant. Es gibt allerdings Verbesserungsmöglichkeiten, um die Anwendbarkeit der Leitlinien für Unternehmen zu vereinfachen. Wir verweisen hierfür auf die Anmerkungen oben sowie auf unsere Stellungnahme.

* 6.12 Abschnitt 7 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Normen ist

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.13 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die technische Entwicklung und Komplexität erfordert oftmals Standardisierungen aus den in den Horizontal-Leitlinien bereits aufgeführten Gründen. Andererseits gibt es nur sehr wenige Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden oder Gerichten, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten.

7 Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

* 7.1 Sind die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV

bieten, oder der einschlägigen Rechtsprechung kohärent? (z. B. mit anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, den Vertikal-Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 7.2 Bitte näher erläutern

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Die F&E GVO sollte allerdings an die Struktur der anderen GVO'en angepasst werden, d.h. Begrenzung auf Marktanteilsschwelle, Kernbeschränkungen und nicht freigestellte Beschränkungen, um den „Zwangsjackeneffekt“ durch zu enge Freistellungsvoraussetzungen zu vermeiden.

* 7.3 Sind die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach mit anderen bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften oder Strategien der EU oder Ihres Mitgliedstaats kohärent?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 7.4 Bitte näher erläutern

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

N/A

8 EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU eindeutig einen zusätzlichen Nutzen erbracht?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, ob die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach einen zusätzlichen Nutzen bieten. Ohne die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien müssten Unternehmen die Bewertung ihrer Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit anhand des verbleibenden Rechtsrahmens vornehmen. Dieser umfasst beispielsweise die Rechtsprechung der EU- und der nationalen Gerichte, die Leitlinien zur Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 AEUV, die Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie andere Leitlinien der EU oder des Mitgliedstaats.

Bitte geben Sie an, ob die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach einen zusätzlichen Nutzen bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV bieten.

*

8.1 Bietet die FuE-GVO bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 8.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Wie oben dargelegt, vermitteln sowohl die F&E GVO als auch die Leitlinien grundsätzlich ein gewisses Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung des Artikel 101 AEUV. Dies ist für die Praxis von großem Nutzen. Deshalb sollten sowohl die F&E GVO also auch die Leitlinien auf jeden Fall fortbestehen. Die anstehende Überarbeitung sollte sich darauf konzentrieren die o.g. Vorschläge umzusetzen, also den Anwendungsbereich klarzustellen, die Anwendbarkeit der Regeln der F&E GVO zu vereinfachen und ggf. weitergehende Freistellungen aufzunehmen.

* 8.3 Bietet die Spezialisierungs-GVO bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 8.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Wie oben dargelegt, vermitteln sowohl die Spezialisierungs-GVO als auch die Leitlinien grundsätzlich ein gewisses Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung des Artikel 101 AEUV. Dies ist für die Praxis von großem Nutzen. Deshalb sollten sowohl die Spezialisierungs-GVO als auch die Leitlinien auf jeden Fall fort bestehen. Die anstehende Überarbeitung sollte sich darauf konzentrieren, die o.g. Vorschläge umzusetzen, also den Anwendungsbereich klarzustellen, die Anwendbarkeit der Regeln der Spezialisierungs-GVO zu vereinfachen und ggf. weitere Freistellungen aufzunehmen.

* 8.5 Bieten die Horizontal-Leitlinien bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 8.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Horizontal-Leitlinien vereinfachen bzw. ermöglichen die Analyse einer geplanten Kooperation im Einzelfall. Da es im gegenwärtigen System nahezu keine konkrete Fallpraxis mehr gibt, an der sich der Rechtsanwender orientieren kann, bieten die Leitlinien zumindest eine Basisorientierung für die Anwendung des Artikel 101 AUEV in der Praxis. Es erscheint sehr wünschenswert, wenn die Kommission in der Zukunft ggf. offener für Konsultationen wäre und den Inhalt solcher Konsultationen, z.B. in der Form von nicht-vertraulichen Fallberichten, veröffentlichen würde.

9 Spezifische Fragen

Abschließende Anmerkungen und Dokumenten-Upload

9.1 Möchten Sie noch etwas anderes zur FuE- und zur Spezialisierungs-GVO bzw. den Horizontal-Leitlinien anmerken?

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Wir merken an, dass die Geschäftstätigkeit in der Versicherungsbranche bis zum März 2017 von einer eigenen GVO erfasst wurde. Wir daher aber an, bei der Überarbeitung der Horizontal-GVO'en sowie der Horizontal-Leitlinien ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, diese Punkte in den Horizontal-GVOen bzw. Leitlinien zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten die neuen horizontalen Regeln jedenfalls auch Erwägungen zum Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Gemeinschaftsunternehmen sowie zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen enthalten.

Wie oben angemerkt, gibt es darüber hinaus auch Klarstellungsbedarf dazu, wann Informationsaustausch als Verstoß gegen Artikel 101 AEUV angesehen wird, u.a. bei Sternkartellen, Signalling, M&A Transaktionen, Marktinformationssystemen, etc.

Schließlich sollte die GD Wettbewerb Regeln entwickeln, die eine Konsultation zu Fragen der Anwendbarkeit der GVO vereinfachen und die Ergebnisse solcher Konsultationen (anonym) auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Weitere detaillierte Anmerkungen werden in der ausführlichen Stellungnahme übermittelt. Darüber hinaus steht die Studienvereinigung Kartellrecht jederzeit gern für eine weitergehende Diskussion zur Verfügung.

9.2 Sie können eine Datei mit näheren Ausführungen zu Ihrer Gesamtschätzung oder zu Ihren Antworten auf die obigen Fragen hochladen.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

- * 9.3 Bitte geben Sie an, ob die Kommissionsdienststellen Sie bei Bedarf kontaktieren dürfen, um weitere Auskünfte zu den eingereichten Informationen einzuholen.

- Ja
 Nein

Contact

COMP-HBERS-REVIEW@ec.europa.eu